

fast immer nicht nur rechtlich unbedenklich, sondern auch praktisch empfehlenswert ist, daß es aber anderseits Fälle genug gibt, in denen die Anwendbarkeit des § 36 versagt, ohne daß hiermit auch die Frage der Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Unterlassungsklage im negativen Sinne entschieden werden müßte. Es ist in dieser Hinsicht zu bemerken, daß für die Unterlassungsklage die subjektive Verschuldung vollkommen gleichgültig ist, daß diese also mit nichten davon abhängig gemacht werden kann, daß zum mindesten ein fahrlässiges Verhalten auf Seiten des in Anspruch genommenen Beklagten nachgewiesen werden kann. Die Unterlassungsklage setzt weiter nichts voraus als ein objektiv rechtswidriges Verhalten, das eine Störung eines geschützten Rechts bedeutet. Wenn eine solche rechtswidrige Störung vorliegt, so kann mit der Unterlassungsklage die entsprechende Reparation erzielt werden, und es kommt auf das Schuldmoment in keiner Weise an. Auch demjenigen gegenüber kann die Unterlassungsklage des Erfolgs nicht entbehren, dem weder ein vorsätzliches noch ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann; auch er muß die rechtswidrige Störung des Inhabers eines geschützten Rechts beseitigen bzw. für die Zukunft unterlassen, und dies gilt nicht minder für Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, als für solche in das Eigentum. Auch hierüber besteht heute ein grundsätzlicher Zweifel nicht mehr, und es ist eins der wesentlichen Verdienste des Reichsgerichts, daß es in seiner neuesten Rechtsprechung mit besondrer Schärfe diesen Gesichtspunkt hervorgehoben und konsequent zur Durchführung gebracht hat.

Hiernach ist die Unterlassungsklage zum Schutz des Urheberrechts in den zahlreichen Fällen als ein äußerst wertvoller Rechtsbehelf anzusehen, in denen die fahrlässige Verletzung dieses Rechts sich nicht nachweisen läßt. Diese Fälle sind aber, obwohl die Rechtsübung in der Hauptsache einen ziemlich strengen Standpunkt bei Prüfung der Frage einnimmt, ob fahrlässiges Verhalten angenommen werden muß oder nicht, recht zahlreich, und es scheint nicht, als ob die Entwicklung zu ihrer Verminderung führt; bis jetzt hat sich wenigstens keine Tatsache feststellen lassen, woraus der Schluß gezogen werden könnte, daß eine Verminderung dieser Fälle erwartet werden dürfte.

Objektiv kann der Eingriff in das Urheberrecht rechtswidrig sein, während die subjektive Verschuldung nicht nachzuweisen ist. Während die Schadenersatzansprüche dann versagen, besteht der Unterlassungsanspruch in voller Stärke, und deshalb wäre es angezeigt, diesen häufiger, als es zu meist geschehen ist, zu verwirklichen.

Es würde sich aber des weitern empfehlen, in Fällen, in denen die Annahme subjektiven Verschuldens auf Seiten des Beklagten höchst zweifelhaft ist, überhaupt den Schadenersatzanspruch auszuschalten und lediglich auf Unterlassung zu klagen; es empfiehlt sich dies namentlich auch aus prozeßtechnischen bzw. prozeßtaktischen Gründen. Nicht nur erspart man sich die Niederlage mit der Schadenersatzklage und dem Gegner den leichten Triumph, sondern auch die Notwendigkeit eines doppelten Prozesses, dessen zweiter Teil nach dem erstern Mißerfolge auf gewisse Schwierigkeiten stoßen würde, die an sich nicht vorhanden sind, wenn man sich auf die Unterlassungsklage beschränkt.

Mittels der Unterlassungsklage erreicht man vor allem die Verhinderung der Fortsetzung des rechtswidrigen Eingriffs in das Urheberrecht für den verfügungsberechtigten Verleger, zwar nicht immer, aber doch recht oft das unmittelbar Wichtigere und Wichtigste; man erreicht aber des weitern damit auch, daß derjenige, dem die objektiv rechtswidrige Verletzung zur Last gelegt werden muß, zwar keinen Schadenersatz zu leisten, aber doch das herauszugeben hat, um das er bereichert ist. Die Verpflichtung

zur Herausgabe der Bereicherung obliegt ihm nach Maßgabe der Vorschriften des § 812 und folgender des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Reichsgericht hat die Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung für das Gebiet des Urheber- und Patentrechts anerkannt. Man kann dies überhaupt für das gesamte Gebiet der Individualrechte anerkennen.

Berücksichtigt man nun, daß für den Erfolg der Schadenersatzklage nicht nur der Nachweis des subjektiven Verschuldens, sondern auch der des erlittenen Schadens Voraussetzung ist, und daß die Beträge, auf die bei dem Eingriff in Individualrechte überhaupt, wie in das Urheberrecht im besondern in Deutschland im allgemeinen erkannt wird, gerade nicht besonders hoch sind, so wird man nicht bestreiten können, daß mittels der Unterlassungsklage in sehr vielen Fällen eine durchaus wirksame Abwehr der vorhandenen Rechtsverletzung sich erreichen läßt. Daher ist es wohl geboten, daß man in den an der praktischen Verwirklichung des Urheberschutzes besonders interessierten Kreisen das Augenmerk mehr als bisher auf die Unterlassungsklage richtet, die auch noch den Vorteil hat, daß sich im Verhältnis leicht der Erlaß einer einstweiligen Verfügung erwirken läßt, durch die mit sofortiger Wirkung der weiteren Verletzung des Urheberrechts Einhalt geboten wird.

Was hier von dem Schutze des Urheberrechts mittels der Unterlassungsklage gesagt worden ist, bezieht sich selbstverständlich auf das musikalische und dramatische nicht minder als auf das literarische Urheberrecht im engeren Sinne. Gerade gegenüber Eingriffen in das musikalische Urheberrecht durch Aufführungen muß aber von dem Verfasser auf die Unterlassungsklage und ihre Durchführung ein besonders großer Wert gelegt werden, denn die Feststellung des subjektiven Schuld Moments als Voraussetzung der Schadenersatzklage stößt hier auf größere Schwierigkeiten als im allgemeinen, was wohl mit der Eigentümlichkeit des Tonwerks und dessen Schutz zusammenhängen dürfte.

Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Neuigkeiten des russischen Büchermarkts.

(Mitgeteilt von B. Hendel.)

Vgl. Nr. 48. 120. 121. 168. 169. 209. 210 u. 243 d. Bl.

- Adreßbuch des Estländischen Gouvernements für 1905. 50 R.
 Adreßkalender und Nachschlagebuch für 1905. Mit den Adressen der Fabrik- und Handelsfirmen des russischen Reichs. 1. Tl. (Preis fehlt.)
 Adreßkalender und Nachschlagebuch für das Orenburger Gouvernement für 1905. 1 R. 25 R.
 Adreßkalender, Uralischer, für Handel und Industrie für 1905. 7. Jahrg. (Preis fehlt.)
 Adreß- und Nachschlagebuch „Kijew“, nebst Führer durch die Stadt Kijew und Beschreibung ihrer Heiligtümer und Merkwürdigkeiten. Mit 30 Abbildgn. u. Kalender, für 1905. 25 R.
 Altertümer, Ukrainische. Bd. I. 3 R.
 Andrejew, S., Erzählungen. Bd. I. 10. Aufl. 1 R.
 Andrijaschew, A., Lehrbuch der rationellen Bienenzucht. Nebst Kalender, Tabellen und 228 Textillustrationen. 6. verm. u. verb. Aufl. 1 R. 20 R.
 Arbeiten der Charlower Medizinischen Gesellschaft. 1904. Vfg. 2. (Preis fehlt.)
 Ardaschew, P., Die Verwaltung und die öffentliche Meinung in Frankreich vor der Revolution. 75 R.
 Arkadjew, G., Die allgemeine obligatorische Schulpflicht in Rußland und im Auslande. Materialien zu einem bibliographischen Leitfadens dieser Frage. (Preis fehlt.)
 Arzybaschew, M., Erzählungen. Bd. I. 1 R.
 Awdejew, P., Historische Denkschrift vom Orenburger Kosakenheer. 1873. (Preis fehlt.)
 Baranow, A., Gute Samen. 1. Tl. 2. Vfg. 9. Aufl. 30 R.